

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAUFITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG)

(DIE NUMBERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS 1-3 BAUNVG)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1

||

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

2.2

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.3

0,8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

3. BAUWEISE

3.1

0/g

OFFENE BAUWEISE/GESCHLOSSENE BAUWEISE

3.4

—

BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1



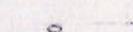
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH

6.1.1



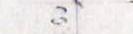
GESTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.3



STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSFL.

6.6



MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

7.7



LÖSCHEICH



TRAFOSTATION

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, STRASSENBEGLEITGRÜN MIT ANGABE ÜBER ART DER NUTZUNG

9.3



PFLANZGEBOT FÜR BÄUME, ENTSPRECHEND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER 0.6

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.11



FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN

13.13



GARAGEN

13.15



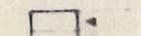
BEGRENZUNGSLINIE DER STELLPLATZFLÄCHEN

13.6



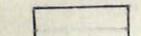
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

13.10



GARAGENZUFAHRT

13.11



FIRS TRICHTUNG-ANNAHMEN NUR IN BEGRÜNDETEN EINZELFÄLLEN

13.14



MÜLLTÖNNENS LANDPLATZ

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

4. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

14.1		BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
14.2		BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE)
14.3		BÖSCHUNGEN
14.4		HOHENLINIEN
14.5	187	FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

5. SONSTIGE PLANLICHEN ZEICHEN

15.7		TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
15.12	PLANSTRASSE	STRASSENBEZEICHNUNG
15.13		HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
15.14	HOCHFELD	FLURBEZEICHNUNG
15.15		SICHTDREIECK
15.17		BEREICH VON BESONDEREN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN: EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN - ZUR B12 GERICHTET MIND. 30 DB - ZUR B12 ABGEWANDT MIND. 20 DB BEI RUHERÄUMEN ANORDNUNG RUHERÄUME ZUR ABGEWANDTEN SEITE DER B12 AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 11, 12, 13, 14, 20 UND 21.